



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Schulverwaltungs- und Kulturamt</b> Tagesordnungspunkt: <b>10</b>		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0109		
		Status: öffentlich		
		Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.01.2007	Schulausschuss			
07.02.2007	Kreisausschuss			
14.02.2007	Kreistag			

**Bezeichnung:**

**Änderung der Schülerbeförderungssatzung**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 02.03.2006 hat die SPD-Kreistagsfraktion beantragt, die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) dahingehend zu ändern, dass zukünftig ein Beförderungsanspruch auch bei der Teilnahme am Unterricht an freiwilligen Ganztagschulen sowie bei Teilnahme an freiwilligen Nachmittagsangeboten der übrigen weiterführenden Schulen bestehe. Hintergrund dieses Antrags war die auf bestehende Satzungsregelungen gestützte Ablehnung von Schülerbeförderungsleistungen für die Teilnahme an freiwilligen Nachmittagsangeboten der Haupt- und Realschule in Bothel. Nach der Satzung in der derzeit gültigen Fassung ist ein Beförderungsanspruch für derartige freiwillige schulische Angebote nicht gegeben.

Eine Beratung dieses Antrages erfolgte im Rahmen der Sitzung des Schulausschusses am 18.05.2006. Die Mitglieder des Schulausschusses haben sich hierbei einvernehmlich dafür ausgesprochen, die Schülerbeförderungssatzung zukünftig dahingehend zu ändern, dass auch freiwillige Ganztagsangebote an genehmigten Ganztagschulen sowie freiwillige Ganztagsangebote an den übrigen weiterführenden Schulen, die auf die Einrichtung einer genehmigten Ganztagschule hinführen, von allen Schülerinnen und Schülern einer Schule wahrgenommen werden können.

Aufgrund der mit einer Satzungsänderung verbundenen verfahrensrechtlichen Erfordernisse war eine kurzfristige Umsetzung dieser Empfehlung des Schulausschusses bereits zum Schuljahresbeginn 2006/07 nicht mehr möglich. Gleichwohl ist es - unter Beachtung des eindeutigen Votums des Schulausschusses - gelungen, den an verschiedenen Schulstandorten eingeführten nachmittäglichen Angebotsausweitungen durch eine Verbesserung der Linienanbindung der Schulen oder auch über eine Ausweitung des Fahrtenangebots im Freistellungsverkehr zu entsprechen. So wurden neue Fahrtenangebote im Nachmittagsbereich an den Schulstandorten Scheeßel, Bothel, Sottrum, Selsingen, Bremervörde und Zeven eingerichtet. Nur in Selsingen gelang dieses kostenneutral durch eine Fahrtenverschiebung. An den übrigen Standorten entstanden zusätzliche Aufwendungen, da aufgrund der Freiwilligkeit der Angebote das bisher bestehende Fahrtengerüst für die Schülerinnen und Schüler aufrecht erhalten bleiben musste, die am Nachmittagsangebot nicht teilnehmen.

Die Schülerbeförderungssatzung sieht im § 1 derzeit folgende Regelung vor:

### **§ 1 - Anspruchsberechtigung**

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 3 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung im Sinne von § 114 Abs. 2 Satz 1 NSchG nach § 2 überschreitet.

(...)

(4) Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Stundenplanmäßiger Unterricht ist nur derjenige, der aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt wird.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen oder ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur/von der Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangs- und endzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

Durch eine Änderung des § 1 Abs 4 der Schülerbeförderungssatzung wie in der als Anlage beigefügten Änderungssatzung vorgesehen würde eine Ausweitung der Schülerbeförderungsansprüche entsprechend dem Votum des Schulausschusses aus seiner Sitzung am 18.05.2006 erreicht.

### **Beschlussvorschlag:**

Die im Entwurf vorliegende dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 07.05.1997 wird beschlossen.

Luttmann